

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Kämmerei
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carsten Schalke 563 4661  carsten.schalke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.12.2023
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1172/23</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.12.2023</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.12.2023</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>18.12.2023</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft 2024</b>		

## Grund der Vorlage

Jährliche Anpassung der Gebühren für die Abfallbehandlung (Sammeln, Transport, thermische Behandlung und Abfallberatung). Gesetzliche Grundlage: Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

## Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2024 mit Gültigkeit zum 01.01.2024 gemäß Anlage 2.
2. Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1.0 und den weiteren Anlagen 1.2-1.4 zur Kenntnis.
3. Ergeben sich nach der Gebührenkalkulation gegenüber den Ansätzen des Haushaltes 2024 höhere oder neue Ausgabepositionen, können in Höhe der Abweichungen entsprechende über- oder außerplanmäßige Mittel beantragt werden.

## Unterschrift

Bunte

## Begründung

### 1. Zu den Beschlussvorschlägen 1 und 2:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen:

- a) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 30 l (§ 1 (2))
- b) die Gebühren für die zusätzliche Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 30 l (§1 (3))
- c) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 22,5 l (§ 2 (1))
- d) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Person 15 l (§ 2 (2))
- e) die Gebühren für die Bereitstellung des Restabfallbehältervolumens von je Eigenkompostierer 15 l (§ 2 (3))

nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 1.0) entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden.

Zu a) bis e)

Grundlage der neuen Gebührensätze ist die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 1.0 mit den weiteren Anlagen 1.2 - 1.4

Die Gebührensätze verändern sich im Vergleich zum Jahre 2023 für das Jahr 2024 wie folgt:

Volumen / Person x Woche	2023	2024	Veränderung
30 Liter	110,04 €	118,61 €	7,79%
22,5 Liter	93,32 €	100,61 €	7,81%
15 Liter	76,59 €	82,61 €	7,86%
15 Liter mit Eigenkompostiererabschlag	68,93 €	74,35 €	7,86%
Müllsäcke	1,72 €	1,85 €	7,56%

Die im Produkt 1.53.02.01 veranschlagten und durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten sind von 35.128.546 € auf 38.011.043 € gestiegen. – siehe Anlage 1.2.

Zwar sinken in der Kalkulation die geplanten Abfallmengen von 84.700 t in 2023, auf 81.800 t in 2024, jedoch steigt der Verbrennungspreis je Gewichtstonne Abfall überproportional von 142,54 € brutto im Jahr 2023, auf 160,32 € brutto in 2024. Grund für diese hohe Steigerung ist die neu eingeführte CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).

Daraus resultiert, dass das an EKOCity zu zahlende Entgelt von 12.073.138 € im Jahr 2023, auf 13.114.176 € im Jahr 2024 steigen wird.

Das Entgelt an die AWG für die Sammlung und den Transport der Abfälle erhöht sich von 21.350.978 € in 2023, auf 23.186.769 € in 2024. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung von 1.835.791 €. Die Veränderungen beim Sammlungsentgelt werden maßgeblich von den weiterhin gestiegenen Energiekosten in Folge des russischen Angriffskrieges, Betriebskostensteigerungen, sowie Lohnerhöhungen auf Grund des neuen Tarifvertrages im Mai 2023 bestimmt.

Weiterhin steigen die Deponiekosten von 271.300 € in 2023, auf 342.000 € in 2024, bedingt durch erforderliche Wartungen der Entgasungsanlagen der Deponien Kemna und Eskesberg.

Der Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich beträgt aktuell 2.266.081 €. Für das Gebührenjahr 2024 erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW eine Pflichtentnahme i.H.v. 888.711 € aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Des Weiteren wird aus dem Überschuss von 2021 ein Anteil von zusätzlichen 77.370 € eingebracht, sodass nach der Entnahme von insgesamt 966.081 €, noch rd. 1,3 Mio. im Sonderposten bleiben.

Die Veränderungen der Entgelte für die AWG und EKOCity führen zu einer Erhöhung der Gebühren im Bereich von +7,56 % bis +7,86 % (siehe Tabelle oben).

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Da es sich hierbei lediglich um eine Vorkalkulation handelt, hat dies keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **Kosten und Finanzierung**

Siehe Kalkulation

### **Anlagen**

#### 1. Gebührenkalkulation

- 1.0 Gebührenkalkulation 2024
- 1.2 Vergleich der Gebührenplanung 2023 mit der Gebührenplanung 2024
- 1.3 Gebührenergabekalkulation Abfallwirtschaft 2022
- 1.4 Entwicklung des Sonderpostens im Bereich Abfall

#### 2. Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung 2024